



## Genehmigungsverfahren, Bauplanungsrecht, Denkmalschutzrecht **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Juli 2014 – OVG 11 B 5.13**

**Wurden denkmalschutzrechtliche Belange des Umgebungsschutzes bereits bei Erlass des Bebauungsplans abgewogen und zurückgestellt, kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht mit der Begründung versagt werden, dass das Vorhaben landesdenkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sei, weil die Belange des Umgebungsschutzes überwiegen würden.**

### **Hintergrund der Entscheidung**

Hintergrund der Entscheidung ist die Klage einer Denkmalschutzbehörde gegen die Genehmigung einer Windenergieanlage. Für die Windenergieanlage bestand ein vorhabenbezogener Bebauungsplan. Bereits im Bauleitplanungsverfahren hatte die Denkmalschutzbehörde geltend gemacht, dass die Errichtung der Windenergieanlage zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals führen würde. Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) kam die Standortgemeinde jedoch zu dem Ergebnis, dass die denkmalschutzrechtlichen Belange der Errichtung der Windenergieanlage nicht entgegenstünden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren machte die Denkmalschutzbehörde die vorgebrachten Einwände erneut geltend und trug vor, dass die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wegen entgegenstehender denkmalrechtlicher Vorschriften nicht erteilt werden könne. Mit dieser Auffassung konnte sie sich nicht durchsetzen und erhob daraufhin Klage.

### **Inhalt der Entscheidung**

Das OVG Berlin-Brandenburg hielt in seiner Entscheidung zunächst fest, dass zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch § 9 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) gehöre. Die Vorschrift sieht vor, dass derjenige, der durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstigen Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern will, einer Erlaubnis bedarf. Allerdings bedürfe es hier keiner solchen Erlaubnis mehr, weil die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt worden seien. Die gesetzgeberische Entscheidung, Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Bauleitplanung der Abwägung der Gemeinden zu unterstellen, habe zur Folge, dass landesrechtliche Regelungen, die das Bodenrecht betreffen, verdrängt würden, soweit die Gemeinden mit einem Bebauungsplan abschließende Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben erlassen haben. Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz sei bodenrechtlicher Natur, da es um die Folgen der Veränderung der Umgebung für ein Baudenkmal und nicht um die Veränderung des Denkmals selbst gehe.

Aber selbst für den Fall, dass § 9 BbgDSchG im Rahmen des § 6 Abs. 1 BImSchG weiterhin zu prüfen wäre, wäre das Ergebnis der landesdenkmalschutzrechtlichen Abwägung durch die Abwägung im Rahmen des unanfechtbar gewordenen Bebauungsplans vorgezeichnet und müsste diesem im Ergebnis entsprechen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Windenergieanlage könne daher nicht aus denkmalschutzrechtlichen Gründen versagt werden.

### **Fazit**

Mit dieser Entscheidung hat das OVG Berlin-Brandenburg das Verhältnis zwischen Bauplanungsrecht und Denkmalschutzrecht nochmals klargestellt: Werden denkmalschutzrechtliche Belange, die dem Bodenrecht (Städtebaurecht) zuzuordnen sind, im Bebauungsplan rechtswirksam berücksichtigt, können diese Belange nicht mehr im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden. Der gemeindlichen

Bauleitplanung kommt, sofern sie auf einer fehlerfreien Abwägung beruht, der Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes zu. Etwas anderes gilt nur für Belange des Denkmalschutzes im engeren Sinne. Denkmalschutzrechtliche Belange, die mit der Erhaltung der Anlagen selbst im Zusammenhang stehen, sind auch weiterhin im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die Möglichkeit der Abwägung von Belangen des Denkmalschutzes in der Bauleitplanung kann ggf. auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans, der Flächen für die Windenergie ausweist, nutzbar gemacht werden. So dürfen nach dem BVerwG die Belange, die bereits Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Planung waren, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Windenergieanlage auf der Konzentrationsfläche nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden.<sup>1</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnummer=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE140001975&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE140001975&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint).

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 – 4 C 7.09.